



ORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG VON PRÜFUNGEN FÜR BEURLAUBTE STUDIERENDE

Neufassung beschlossen in der 129. Sitzung des Senats am 06.10.2010,
nach Stellungnahme der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK)
in der 88. Sitzung am 15.09.2010,
genehmigt in der 150. Sitzung des Präsidiums am 25.11.2010
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 01/2011 vom 16.02.2011, S. 3

INHALT:

§ 1	Teilnahme an Prüfungen.....	3
§ 2	Prüfungsgebühren	3
§ 3	In-Kraft-Treten.....	3

Die Universität Osnabrück hat gemäß § 7 Absatz 5 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) in der Fassung vom 26.02.2007 (GVBl. 2010, S. 242) die folgende Neufassung der Ordnung zur Durchführung von Prüfungen für beurlaubte Studierende beschlossen.

§ 1 Teilnahme an Prüfungen

- (1) Studierende, die aufgrund eines Studienaufenthalts im Ausland beurlaubt sind (§ 8 Abs. 3 Nr. 2 der Immatrikulationsordnung der Universität Osnabrück), sind berechtigt, auch während des Zeitraums der Beurlaubung Prüfungsleistungen zu erbringen.
- (2) ¹Abweichend von Absatz 1 dürfen Studierende des Studiengangs Rechtswissenschaften, die aufgrund eines Studienaufenthalts im Ausland beurlaubt sind, während des Zeitraums der Beurlaubung grundsätzlich keine Prüfungsleistungen erbringen. ²Über Ausnahmen entscheidet die Studienkommission.
- (3) Studierende, die aus einem anderen Grund als einem Studienaufenthalt im Ausland beurlaubt sind, dürfen weiterhin während ihrer Beurlaubung keine Prüfungsleistungen erbringen.

§ 2 Prüfungsgebühren

Gesonderte Prüfungsgebühren werden für Prüfungen, die nach § 1 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 absolviert werden, nicht erhoben.

§ 3 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt nach der Genehmigung durch das Präsidium am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft.